

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 661/69BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Ernst M [REDACTED],

[REDACTED] F [REDACTED] D [REDACTED], Mt. V [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thum
in der Sitzung vom 22. Juni 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 11. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Beschwerde zeigt keine Voraussetzung für die Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) auf.

Den gesetzlichen Zweck des § 189 a BEG hat der Bundesge-
richtshof Rnw 1969, 275 und 1971, 559 dargelegt. Das Recht
der Entschädigungsbehörden, die Darlegung von Schädigung
und Schaden (§ 190 BEG) zu verlangen und bei Verweigerung
den Anspruch abzulehnen, bedarf keiner erneuten Begründung.
Die Behörde konnte über Anträge, die sie in Bearbeitung
nahm, nach vergeblicher Aufforderung des Anspruchstellers
zur Mitwirkung abschließend entscheiden und sich der Ab-
wicklung anderer Anträge zuwenden. Der säumige Antragsteller

- 3 -

kann sich nicht darauf berufen, daß sie in anderen Fällen die abschließende Entscheidung nicht getroffen hat, bevor der Anspruchsteller seiner Pflicht zur Darlegung von Schädigung und Schaden nachkam.

Im Übrigen hatte es der Antragsteller in der Hand, der angekündigten Ablehnung wegen Nichtmitwirkung zu begegnen und entweder mitzuwirken oder seinen Antrag zurückzunehmen oder auf den Anspruch zu verzichten.

In der Untätigkeit auf diese Ankündigung liegt ebenso wenig wie im Ausbleiben einer Klage gegen den ablehnenden Bescheid eine Erklärung über den Antrag oder über den Anspruch (BGR RZW 1968, 332; 1969, 357 Nr. 39; 361 Nr. 41).

Kai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

